Besoldungsordnung / Personalreglement der

Burgergemeinde Därligen

I. Rechtsverhältnis

| Calti | inae | hore | aich |
|-------|------|------|------|

Art. 1 Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten für das gesamte Personal der Burgergemeinde.

Beamtung, stellung

Art. 2 1 Die Burgergemeinde begründet das Dienstverhältnis des/der An-Burgerschreibers/in des/der Burgerkassier/in durch Wahl (Beamtung).

2 Massgebend ist das kantonale Personalrecht, soweit die Burgergemeinde keine besonderen Vorschriften erlässt.

Rücktritt, Kündigung

- **Art. 3** 1 Beamtete Personen reichen ihr Rücktrittsgesuch mindestens drei Monate vor dem gewünschten Rücktrittsdatum dem Burgerrat ein.
- 2 Der Burgerrat kann die Frist verkürzen, wenn nicht wichtige Gründe dagegen sprechen.

Nichtwiederwahl

- **Art. 3a** 1 Beamteten Personen ist spätestens sechs Monate vor Ablauf ihrer Amtsdauer mitzuteilen, wenn ihre Wiederwahl fraglich ist.
- 2 Unterbleibt die rechtzeitige Mitteilung und wählt das zu ständige Organ die beamtete Person nicht wieder, so hat diese Anspruch auf drei Monatslöhne. Sie hat während der Dauer der Lohnfortzahlung die von der Burgergemeinde zugewiesene Arbeit zu verrichten, soweit dies zumutbar ist.

öffentlich rechtlich angestelltes Personal

- **Art. 4** 1 Das Personal der Burgergemeinde Därligen wird mit Ausnahme der in Artikel 2 genannten Beamten öffentlichrechtlich angestellt.
- 2 Als Grundlage der Verträge gilt das kantonale Personalrecht. Abweichungen zu Gunsten des Personals können durch den Burgerrat beschlossen werden.

Kündigungsfristen

Art. 5 Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate, insofern das kantonale Personalrecht keine anderen Fristen vorsieht.

Privatrechtlich angestelltes Personal

Art. 6 1 Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

2 Massgebend für die Berechnung des Stundenlohnes sind die Kantonalen Bestimmungen für das Aushilfspersonal.

11. Lohnsystem

Grundsatz

- Art. 7 1 Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang 1).
- 2 Jede Gehaltsklasse besteht aus 40 Gehaltsstufen und 6 Anlaufstufen. Massgebend ist das kantonale Gehaltsdekret.
- 3 Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungsbeurteilung. Diese kann wie folgt lauten:
- a) sehr gute Leistung
- b) gute Leistung
- c) genügende Leistung
- d) ungenügende Leistung

Aufstiea

- Art. 8 1 Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.
- 2 Dieser Aufstieg ist von der Erfahrung sowie von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.

Verfahren

- Art. 9 1 Bis zur Gehaltsstufe 24 wird jährlich eine Gehaltsstufe gewährt, sofern die Leistungen genügend und somit die Anforderungen der Stelle erfüllt werden (Erfahrensanteil). Bei guter Leistung kann eine, bei sehr guter Leistung können zwei weitere Gehaltsstufen gewährt werden.
- 2 Ab Gehaltsstufe 25 bis Gehaltsstufe 34 können für gute Leistungen bis zu zwei Gehaltsstufen, für sehr gute Leistungen bis zu drei Gehaltsstufen gewährt werden.
- 3 Ab Gehaltsstufe 35 bis Gehaltsstufe 40 können für sehr gute Leistungen bis zu drei Gehaltsstufen gewährt werden.

Rückstufung

- Art. 10 1 Bei ungenügenden Leistungen kann das Gehalt jährlich um bis zu zwei Stufen reduziert werden, wenn die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr "ungenügend" ergab.
- 2 Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

III. Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen Art. 11 1 Der Burgerrat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

2 Das dem Burgerrat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Burgergemeinde.

Kader

- **Art. 12** 1 Zwei vom Burgerrat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Kaders verantwortlich.
- 2 Sie gehen dabei wie folgt vor:
- a) sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;
- b) sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechenden Veränderungen des Gehaltes bekannt und geben Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) sie unterbreiten dem Burgerrat ihren Antrag zum Beschluss.

Übrige Stellen

- **Art. 13** 1 Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.
- 2 Für das Verfahren gilt Art. 12 Abs. 2 sinngemäss.

Eröffnung/Rechtsmittel

- **Art. 14** 1 Der begründete Entscheid des Burgerrates ist dem Personal bekanntzugeben.
- 2 Das Personal kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.
- 3 Das Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen **Art. 15** Der Burgerrat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 2'000.-- im Einzelfall belohnen.

IV. Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

Art. 16 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Burgerrat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Funktionendiagramm

Art. 17 Der Burgerrat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Funktionendiagramm.

Stellenausschreibung

Art. 18 Die Burgergemeinde schreibt freie Stellen öffentlich aus.

Unfallversicherung

Art. 19 Die Burgergemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

Pensionskasse

Art. 20 Die Burgergemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).

Sitzungsgeld

Art. 21 Das Personal hat kein Anspruch auf Sitzungsgeld.

Jahresentschädigungen, Spesen Art. 22 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang2 geregelt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Besitzstand, Überführung

Art. 23 1 Der Besitzstand ist gewährleistet.

2 Die Überführung vom bisherigen in das neue Gehaltssystem sowie von der Familien- zur Betreuungszulage richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.

Einweisung in die neue Gehaltsklasse **Art. 24** 1 Der Burgerrat verfügt den Übergang vom Beamten- zum Anstellungsverhältnis und die Einweisung in die Gehaltsklasse.

2 Er hört die Betroffenen vor dem Entscheid an.

Inkrafttreten

Art. 25 1 Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

2 Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere die Besoldungsordnung vom 23. Mai 1990 auf.

Genehmigung

Art. 26 So beraten und angenommen durch die Burgergemeindeversammlung Därligen vom 14. Dezember 2001.

Namens der Burgergemeinde Der Präsident Die Sekretärin Rudolf Dietrich

Judith Meyer

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Burgerschreiberin bescheinigt, dass das Personalreglement ordnungsgemäss unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeiten in Anzeiger publiziert und 30 Tage vor sowie 30 Tage nach der beschlussfassenden Versammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Einsprachen sind keine eingegangen.

Därligen, 14. Januar 2002

Die Burgerschreiberin Judith Meyer

ANHANG I

Die Stellen der Burgergemeinde Därligen werden wie folgt den Gehaltklassen zugeordnet:

a) Forstwart/in

GKL 11

Funktionen, die mittels einer Jahrespauschalentschädigung abgegolten werden und Anrecht auf die Teuerungszulage haben, sind im Anhang II unter Ziffer 2.1 ersichtlich.

Der Stundenlohn für Burgerwerkarbeiter/in wird jährlich durch den Burgerrat festgesetzt. Er richtet sich nach dem Grundgehalt der jeweiligen Funktionsstufe gemäss Richtfunktionenkatalog.

ANHANG II

1.Behördemitglieder

| | Funktion | Jahresentschä- digung CHF | Stundenent- schädigung CHF **) |
|-----------------------|--|------------------------------|--------------------------------------|
| | Burgerrat Präsident/in Übrige Mitglieder Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1/3.3 Entschädigung für Spezialaufgaben gem. | 220.00 110.00 | , |
| 1.1.4 | Ziff. 3.4 | | |
| 1.2 | Rechnungsprüfungskommission pro Mitglied | 130.00 | |
| 1.3 | Delegierte Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1/3.3 | | |
| 2. Ang | estellte | | |
| 2.1 2.1.1 2.1.2 | jährliche Pauschalentschädigung mit TZ Burgerschreiber/in Burgerkassier/in | 3'500.00 4'000.00 | |

3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

| | Funktion | Jahresentschä- digung CHF | Stundenent- schädigung CHF **) |
|-----|--|------------------------------|--------------------------------------|
| 3.1 | Mitglieder des Burgerrates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissio- nen | | • |
| | a) Ganztagessitzung (ab 5 Stunden) | 80.00 | |
| | b) Halbtagessitzung (min 2 Stunden) | 40.00 | |
| | c) weniger als 2 Stunden | 20.00 | |
| | d) Abendsitzung Burgerpräsident | 35.00 | |
| | e) Abendsitzung Burgerrat | 20.00 | |
| | f) Abendsitzung Kommissionen/Delegierte | 20.00 | |

3.2

Aus- und Weiterbildungskurse Kurskosten sowie Kosten für Unterkunft und Verpflegung gehen zu Lasten der Bur-

gergemeinde. Lohnausfall wird gemäss Anhang I (Stundenlohn) ausgeglichen. Der Betrag darf jedoch Fr. 250.00 pro Tag nicht übersteigen.

3.3 Reisespesen

Bahnbillett 2. Klasse oder Fr. -.50 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

3.4 Besondere Aufträge

Die Mitglieder des Burgerrates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen (ohne Personal der Burgerverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziffer 3.1 abgegolten werden, die Entschädigung (Stundenlohn) für Gemeindewerkarbeiter gemäss Anhang I hievor.

**) im jeweiligen Stundenansatz sind nicht enthalten

8.33 % auf Anteil Ferien (= 4 Wochen)

8.33 % auf Anteil 13. Monatslohn

3.85 % auf Anteil Feiertage